

# § 19 StPHG 2003 Widmung von Geldstrafen

StPHG 2003 - Stmk. Pflegeheimgesetz 2003

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.01.2023

Geldstrafen fließen jenen Sozialhilfeverbänden und der Stadt Graz zu, in deren örtlichen Wirkungsbereich die Verwaltungsübertretung verhängt wurde.

In Kraft seit 01.11.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)